

Antrag

der Abgeordneten Markus Tressel, Nicole Maisch, Winfried Hermann, Dr. Anton Hofreiter, Bettina Herlitzius, Stephan Kühn, Ingrid Nestle, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms, Cornelia Behm, Hans-Josef Fell, Ulrike Höfken, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Undine Kurth (Quedlinburg), Friedrich Ostendorff, Dr. Hermann Ott, Dorothea Steiner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Durchsetzung und Evaluation des Reiserechts verbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für eine adäquate Überprüfung der Verbraucherrechte im Bereich des Reisens werden aussagekräftige Kontrollparameter benötigt. In den sektorspezifischen Regelungen zu Fahrgast- und Fluggastrechten sowie im Bereich der Bus- und Schiffsreisenden sind die Kennziffern wie Annullierungen und Verspätungen, Herabstufung und Nichtbeförderung. Diese müssen statistisch erfasst und regelmäßig evaluiert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

- a) über das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) die betreffenden Tatbestände der verschiedenen Verordnungen, wie beispielsweise Zahl der Verspätungen bei Abflügen von mehr als 120 Minuten und bei Ankünften von mehr als 180 Minuten, Annullierungen und Fälle der Nichtbeförderung sowie der Herabstufung im Hinblick auf die Fluggastrechteverordnung (EG) Nr. 261/2004, zu erfassen. Dazu sind insbesondere die §§ 12 und 18 VerkStatG geeignet. Die Ergebnisse sind alljährlich durch die nachgeordneten Behörden zu evaluieren;
- b) auch für die kommenden EU-Verordnungen im Bereich der Bus- und Schiffsreisenden sicherzustellen, dass die relevanten Daten für die Überwachung der Passagierrechte erfasst werden und anhand dieser eine Evaluation durchgeführt wird.

Berlin, den 30. November 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) ist durch Gesetz vom 30. November 1954 (BGBl. I S. 354) als Bundesoberbehörde für Aufgaben der Zivilluftfahrt errichtet worden. Es untersteht dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS).

Die Aufgaben, die das LBA zu erfüllen hat, sind äußerst vielfältig. Auf der einen Seite gehören viele technische Aufgaben, auf der anderen Seite zählen auch ökonomische Bewertungen dazu. Außerdem soll das LBA die Durchsetzung von Verbraucherrechten im Hinblick auf den Flugverkehr überwachen und gewährleisten.

Das LBA verweist auf seiner Website darauf, dass Flugreisende in der Europäischen Union seit dem 17. Februar 2005 weiterreichende Rechte gegenüber den Fluggesellschaften geltend machen können. Die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (sog. Fluggastrechteverordnung) befasst sich mit vier Kategorien von inakzeptabler Beförderungsleistung: Nichtbeförderung, Annullierung, Verspätung und Höher- beziehungsweise Herabstufung. Je nach Schwere der Situation werden Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen erforderlich. Grundsätzlich sind die Luftfahrtunternehmen verpflichtet, Flugreisende über ihre Fluggastrechte zu informieren (Informationspflicht). Die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 beziehen sich sowohl auf Linien- als auch auf Nichtlinienflüge einschließlich der Flüge im Rahmen einer Pauschalreise. Ein verpasster Anschlussflug und ein daraus entstandener Schaden fallen nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 261/2004.

Die nach Artikel 16 der Fluggastrechteverordnung zur „Durchsetzung dieser Verordnung in Bezug auf Flüge von in seinem Hoheitsgebiet gelegenen Flughäfen und Flüge von einem Drittland zu diesen Flughäfen“ zuständige Beschwerde- und Durchsetzungsstelle in Deutschland ist das Luftfahrt-Bundesamt. Auch die Durchsetzung der Rechte von Fluggästen mit eingeschränkter Mobilität soll das LBA ebenso wie die Transparenz bei der Angabe von Flugpreisen gewährleisten. In Artikel 16 der Fluggastrechteverordnung heißt es darüber hinaus: „Gegebenenfalls ergreift diese Stelle die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Fluggastrechte gewahrt werden.“

Bis Ende 2008 hat das Luftfahrt-Bundesamt 84 Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Seit Jahresmitte 2009 ist ein sprunghafter Anstieg auf 1 400 Fälle zu verzeichnen, bei denen Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden sind (vgl. Bundestagsdrucksache 17/2626, Antwort zu Frage 17). Aufgrund der Erfahrungen mit der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 fand Mitte 2009 eine Evaluation der Durchsetzungsverfahren statt. Im Zuge dieser Evaluation wurde der Schwerpunkt der Arbeit des LBA im Bereich der Fluggastrechte auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten beschränkt.

Das Statistische Bundesamt hat jüngst verkündet, dass im Jahr 2009 4,1 Millionen Starts von deutschen Flughäfen (ca. 1 000) stattgefunden haben. Ein Großteil davon betrifft nicht die Personenbeförderung. Sowohl dem Statistischen Bundesamt als auch der Bundesregierung liegen jedoch keine Daten vor, wie viele Passagierflüge verspätet gestartet oder gelandet beziehungsweise annulliert worden sind (siehe Antworten der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksachen 17/2626 und 17/3107). Erstaunlicherweise betonte die Bundesregierung in ihren Antworten auf die Kleinen Anfragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksachen 17/2626 und 17/3107, es würden dazu keine Daten „erhoben“. Aus der gesetzlichen Grundlage des Verkehrsstatistikgesetzes heraus ist das korrekt. Dennoch werden von den Verkehrsflughäfen sowie von allen Fluggesellschaften und der DFS – Deutsche Flugsicherung GmbH sehr detaillierte Statistiken geführt. Im Rahmen einer Evaluation der Europäischen Kommission wurde zudem auf die umfangreiche Statistik und Expertise

von dem Unternehmen EUclaim hingewiesen (vgl. http://ec.europa.eu/transport/passengers/studies/doc/2010_02_evaluation_of_regulation_2612004.pdf; S.77, 80 f.). EUclaim führt eine Datenbank, die sich aus vielen Quellen, wie zum Beispiel Behörden zur Überwachung des Flugverkehrs, Flughafenbetreibern, Flugunternehmen und meteorologischen Stationen, zusammensetzt.

Aus diesen Statistiken sind im Zeitraum von Februar bis Dezember 2009 in Deutschland 796 986 Flüge registriert worden. Von diesen waren 90 842 zwischen 15 und 90 Minuten zu spät. Ein Anspruch für Fluggäste entsteht nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 allerdings erst ab Verspätungen von mehr als 180 Minuten. Dies waren im besagten Zeitraum 1 816 Maschinen. Ein weiterer Tatbestand sind die 5 298 annullierten Flüge. In Anbetracht der Tatsache, dass täglich rund 500 000 Passagiere (Ralph Beisel, Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen, am 21. April 2010 in der Sitzung des Ausschusses für Tourismus des deutschen Bundestages) in Deutschland per Flugzeug befördert werden, geht schon allein aus diesen beiden Datensätzen hervor, dass täglich Hunderte von Passagieren einen Anspruch auf Entschädigung, Ausgleich oder sonstige Leistungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 haben. Und das obwohl die weiteren Kriterien wie Herabstufung, Nichtbeförderung und Verspätungen bei Abflug von mehr als 120 Minuten hierbei nicht berücksichtigt sind. Auffällig sind auch die Unterschiede zwischen einzelnen Fluggesellschaften.

Im Rahmen einer adäquaten Evaluation und konsequenten Rechtsdurchsetzung müssen auch Kennziffern, wie Verspätungen und Annullierungen erfasst werden – eben genau jene Daten, die die Europäische Kommission in Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 zu einer ersten Überprüfung im Jahr 2007 vorgelegt hat.

Gleiches gilt auch für die anderen sektorspezifischen Regelungen.

